

so darf der Erstere nur auf dem Hauptgeleise halten und hat das Nebengeleis für das Vorbeigehen des Letzteren frei zu lassen.

§ 16. Der Kutscher hat die Tagessignale zu geben und beim Eintritt der Dunkelheit oder nebligen Wetters den Pferden die Signalglocken anzuhängen.

§ 17. Ist die Bahn durch Hindernisse, welche nicht augenblicklich zu beseitigen sind, gesperrt, so muß der Wagen aus den Schienen gebracht und die betreffende Stelle umgangen werden; begegnet der Pferdeisenbahnwagen einem andern Fuhrwerke von außergewöhnlicher Breite oder mit außergewöhnlich breiter Ladung so, daß der Fahrdamm neben dem Geleise dem letztgedachten Fuhrwerke nicht Raum genug bietet, um dem Pferdebahnwagen so vollständig auszuweichen, daß derselbe gefahrlos passiren kann, so ist der letztere bis zur nächsten Querststraße zurückzuschieben, um ersterm die Möglichkeit zu bieten, in dieselbe einzubiegen.

Beim Begegnen eines Feuerlöschzuges hat der Pferdebahnwagen unverzüglich still zu halten und so lange zu warten, bis der Feuerlöschzug passirt ist. Regulative und Instructionen v. 14. Septbr. 1872.

108) Regulativ für die Gondelfahrten auf der Elbe vom 16. Juni 1873.

1. Der Preis für die Ueberfahrt quer über den Elbstrom ist bei einem Wasserstande bis zu 1,7 Meter (3 Ellen) über Null am Elbmesser der hiesigen Elbbrücke für jede der überfahrenden Personen zwischen der Ausmündung der Bachhofstraße und dem Japanischen Palaißgarten, sowie Onkel Tom's Hütte und dem Elbschlößchen auf 10 Pf. für jede der überfahrenden Personen festgestellt, während an den übrigen unten sub 5 aufgeführten Ueberfahrtpunkten bei einem Wasserstande bis Null für jede einzelne Person 10 Pf., und wenn mehrere Personen die Gondel benützen, 6 Pf. zu entrichten sind, wogegen bei einem Wasserstande von Null bis zu 1,7 Meter (3 Ellen) über Null jede Person, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen die Gondel benützen, 10 Pf. zu zahlen hat.

Bei einem höheren Wasserstande als 1,7 Meter (3 Ellen) über Null bleibt die Preisbestimmung der freien Uebereinkunft überlassen.

2. Die Gondeln sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

3. Das Umkehren des Gondelführers, um noch mehrere Personen aufzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel bereits über Gondellänge vom Ufer entfernt ist.

4. Alle Gondeln sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

5. Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende Stationsorte bestimmt:

a) auf dem linken Elbufer: am Grundstücke: „Antons“ genannt, an der verlängerten Bohrwerkstraße für den Fall, daß die Dampfmaschine nicht im Gange sein könnte, am Elbberge, an der Ausmündung der Bachhofstraße, an Onkel Tom's Hütte,

b) auf dem rechten Elbufer: am Schillerschlößchen, am Wiesenthore, am Japanischen Palaißgarten, am Elbschlößchen.

6. Die Zeit, während welcher an jedem dieser Stationsorte mindestens ein Gondelführer zur Aufnahme von Fahrgästen gegenwärtig sein soll, ist vom 1. April bis 31. October jeden Jahres und zwar:

während der Monate April und October von früh 7 bis Abends 6 Uhr, während der Monate Mai und September von früh 6 bis Abends 7 Uhr und während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 9 Uhr.

7. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln am Stationsplatze zu anderen Fahrten ist untersagt.

8. Dieses Regulativ ist in allen Gondeln für Jedermann sofort ersichtlich anzuhängen.

9. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf diefallige Anzeige ernstlich geahndet.

Anmerkung. Das Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiete der Stadt Dresden vom 1. Octbr. 1853, ingleichen die stadträthlichen Bestimmungen über den Gewerbetrieb der Trödler und Pfandleiher vom 22. Novbr. 1859 und bez. 14. Aug. 1868, welche früher hier Aufnahme gefunden, sind als mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, auf welche der Kürze halber nunmehr zu verweisen ist, nicht allenthalben in Einklang stehend, weggelassen worden.

109) Gewisse Wahrnehmungen veranlassen uns, die hiesigen Fabrikhaber auf die in der Deutschen Gewerbeordnung und der zu selbiger erteilten Ausführungsverordnung vom 16. September l. J. über die „jugendlichen Arbeiter“ enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

2) Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer öffentlichen, beziehentlich concessionirten Schulanstalt erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Der Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muß innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr erteilt werden.

3) Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Stadtrathe, als Gewerbepolizeibe-